# Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.




(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 3. Freytag, den 11. Januar 1811.

Berlin, vom 3. Januar.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, den Kammerherrn von Bohm, wegen seiner vieljährigen, ausgezeichneten Dienste, in den Freiherrnstand zu erheben.

Berlin, vom 5. Januar.

Se. Königl. Majestät haben geruhet, den bisherigen Geheimen Ober-Justizrath Albrecht, aus besonderem Vertrauen zu Höchstdero Geheimen Kabinetsrath zu ernennen und zu bestellen.

---

Bei der heute Vormittag geschehenen Ziehung dritter Klasse der Ausspielungs-Lotterie der Herrschaft Amalienburg, fiel der Hauptgewinn von 700 Thlr. auf Nr. 19030. in Berlin bei Lewin Sachs und S. A. Lewin; 1 Gewinn von 500 Thlr. auf Nr. 2629 nach Breslau bei Wentzel; 8 Gewinne von 100 Thlr. auf Nr. 1858. 3102. 4055. 4831. 5694. 6717. 8936. und 17046 in Berlin 4mal bei Levin Sachs und J. Haller, Matzdorff, J. S. Muhr und S. A. Lewin; nach Breslau 2mal bei Wentzel und nach Königsberg in Pr. 2mal bei S. L. Isaac und Howenehr, u. 14 Gewinne von 50 Thlr. auf Nr. 967. 985. 2745. 2987. 3733. 3772. 4559. 5721. 12545. 16429. 16873. 17905. 18315. und 13929., in Berlin 9mal bei Lewin Sachs und Itzig Abraham, S. Jacob, S. A. Kronheim, S A. Levin, Matzdorff, J. N. Meyer, S. Wulff und Seelig in Brandenburg; nach Breslau 3mal bei Wentzel und nach Königsberg in Pr. 2mal bei S. L. Isaac. Die Ziehung der 4ten und letzten Klasse dieser Ausspielungs-Lotterie ist auf den 15ten Februar d. J. festgesetzt. Berlin den 3ten Januar 1811.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.
Schertzer. Bornemann. Brink.

---

Stralsund, vom 28. Decbr.

Die hiesige Zeitung enthält folgendes:

„Der Kaiser der Franzosen hat zufolge der letzten Schwedischen Erklärung des Krieges gegen England, der Einfuhr des Getreides von Pommern und der Insel Rügen in Schweden kein Hinderniß weiter in den Weg zu legen befohlen. Der Kaiser erlaubt ebenfalls, daß die Schwedischen Produkte ohne Schwierigkeiten in den Franz. Häfen zugelassen werden können.

Der Herr Vice Consul von Frankreich hat schon der Königl. Regierung diese wohlwollenden Gesinnungen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät bekannt gemacht."

Lübeck, vom 31. December.

Herr von Villers, dieser durch seine berühmten Schriften, wie durch seinen persönlichen Charakter und seine rastlos gemeinnützige Thätigkeit für das Gute und Große allgemein verehrte Mann, hält sich noch immer bei uns auf. Jetzt ist er zum Bedauern aller krank und kann das Bette nicht verlassen.

Hamburg, vom 3. Januar.

Gestern Abend ist der Staatsrath, Graf von Chaban, aus Paris hier eingetroffen. In seiner Begleitung befinden sich die Herren Petit de Beauverger und David, Auditeurs im Staatsrath.

Gotha, vom 24 Decbr.

Der Königl. Baiersche Hofrath Jacobs hat am 2. December München verlassen, um sich zu seiner neuen Bestimmung nach Gotha zu begeben. Vorher war er von dem Baron Aretin, als der muthmaßliche Verfasser der Schrift: „Ueber Sinn und Absicht einiger Stellen in einer Flugschrift 2c." in Klage genommen, und da sich dieser zu einem ästimatorischen Eide erboten hatte, lieber 10000 Fl. zu entbehren, als alle die aus jener Schrift ihm erwachsene Schmach erduldet zu haben, wurde Hr. Hofr. Jacobs vom Stadtgericht in München zur Leistung einer Bürgschaft von 1000 Fl. verurtheilt und bis zur Berichtigung derselben mit Stadt-Arrest belegt.

Paris, vom 25. December.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat am 28sten Oktober eine Proklamation erlassen, wodurch dem Gouverneur des Orleans-Territory befohlen wird, einen gewissen Distrikt von Louisiana, der nach Ueberlassung dieser Provinz von Frankreich an die Vereinigten Staaten noch immer in Spanischen Händen ge-

blieben war, mit Gewalt in Besitz zu nehmen, indem die Unterhandlungen darüber mit der Spanischen Regierung, um solche auf gütlichem Wege ausgeliefert zu bekommen, fruchtlos geblieben sind.

## Vermischte Nachrichten.

Im Jahre 1809 sind in Holland 51228 Personen vaccinirt worden. Diejenigen Aerzte, welche über hundert Personen unentgeldlich vaccinirt haben, bekommen goldene Medaillen.

Londoner Nachrichten sprechen von einer einzuführenden Regentschaft.

Die in Cunern erst im kommenden Sommer zu vollendende Zuckerfabrik des Direktor Achard, erzeugt schon in diesem Winter täglich 300 Pfund Syrop, der zum Küchengebrauch ganz die Stelle des Zuckersyrops und Kochzuckers vertreten kann. Bei einem bleibenden, die Fabrikationskosten reichlich belohnenden Gewinn, wird der Centner mit 20 Thlr. verkauft, und findet zu diesem Preis einen sehr guten Absatz.

* * *

Auf eine Eingabe der Deputirten der Neumark, die neuen Finanzgesetze und deren Anwendung betreffend, haben Se. Königl. Majestät nachstehendes Kabinetsschreiben zu erlassen geruht.

„Mit wahrem Vergnügen habe Ich aus der Eingabe der Neumärkischen Deputirten, Landrath v. Sack und Landrath Grafen v. Haßlingen vom 27sten d. M. die Anhänglichkeit, das Vertrauen und die patriotischen Gesinnungen entnommen, mit welchen die Guthsbesitzer jener Provinz die neuen Verordnungen und die Lasten betrachten, die Ich zu Rettung des Staats Meinen getreuen Unterthanen aufzulegen Mich höchst ungern genöthigt sehe; besonders ist es Mir auch angenehm gewesen zu bemerken, daß die in jenen Anordnungen mit liegende Absicht die Nationalkräfte zu beleben und ihre Entwickelung allgemein zu befördern, nicht verkannt wird. Wenn auf der andern Seite einige Modifikationen gewünscht werden, die dem Hauptzwecke nicht nachtheilig sind, so soll darauf gewiß Rücksicht genommen werden. Dieses haben die erwähnten Deputirten in Meinem Namen ihren Committenten unter Bezeugung Meiner Zufriedenheit und Meines Wohlwollens zu eröfnen. Potsdam, den 31. Decbr. 1810. Friedrich Wilhelm."

An die Neumärkischen Deputirten
den Landrath v. Sack und den Landrath
Grafen v. Haßlingen.

---

## Was darf man von einem Staatsmann nicht verlangen?

Man darf nicht verlangen, daß er das Unmögliche möglich, das Geschehene ungeschehen mache. Und doch haben so viele eine Liebhaberei für Normaljahre und Normalzustände, die sie wiederhergestellt wissen wollen; und wenn sich in manchen Gesetzen noch Vorliebe für Einrichtungen von den Jahren 1717, 1740, 1763 u. s. w. äußert, so haben die lebendigen Einzelnen sich gewöhnlich auf spätere Puncte festgefahren, 1786, 1805 u. s. w. Anstatt aber in den rastlosen Gang der Begebenheiten gewaltsam einzugreifen, auf die Gefahr Arme und Beine zu brechen, anstatt mit vornehm unthätiger Wehmuth auf alle Einwirkung Verzicht zu leisten; sollte jeder Staatsbürger den allein tüchtigen Mittelweg ergreifen, sich und die öffentlichen Verhältnisse ohne Haß oder Vorliebe erkennen, und zu dem Würdigen und Großen, was uns die Vorfahren durchdacht und errungen haben, das hinzubilden und erwerben, was das jetzige Geschlecht und unsre Kinder bedürfen.

Manche alte Kinder haben eine thörichte Verehrung für das Herkömmliche; manche junge Kinder eine lächerliche Freude über alles Neue, was der Augenblick hervortreibt. Der Mann soll mit höchster Besonnenheit, welche zugleich der höchste Enthusiasmus ist, in die Vergangenheit und in die Zukunft sehen, und so in seiner Brust ein Heiligthum bilden, für das, was trotz vorübergehenden Stürmen anarchischer und despotischer Zeiten, die Menschheit allein erhält und erneut; für Ordnung bei den mannigfachen Bestrebungen der einzelnen Kräfte, für Sitte und Recht bei der größten Freiheit.

Mehr als jeder Einzelne hat der Staatsmann diesen Beruf; er soll das Vergängliche von dem Dauernden, das Scheinbare von dem Wahren, das Abgestorbene von dem Lebendigen sondern, er soll das ewig Unwandelbare mit den Formen und Verhältnißen verbinden, welche ihm gegeben sind. — Der Staatsmann kann also nicht blos Gesetzanwender, er muß Gesetzgeber seyn, und dies Gesetzgeben ist das Einpassen der ewigen Grundsätze des Rechts, der Sitte, der Geselligkeit, in die gegebenen Verhältniße.

Man täusche sich nicht mit dem scheinbar erhabenen Streben, eine unübertreffliche, einzige Form, schlechterdings darstellen und festhalten zu wollen; Hottentotten, Engländer, Russen und Preußen können und sollen nicht gleiche Gesetze haben; man sehe aber auch nicht vornehm auf Platon oder Adam Smith herab, weil Criminalgefängnisse noch nöthig sind, und eine allgemeine Handelssperre eingetreten ist. Aechte Theorie und ächte Praxis stehen in keinem Widerspruch, im Gegentheil kann nur durch beide das Allgemeine mit dem Individuellen verbunden, und ein lebendiger, wahrer Staat erzeugt werden. Auf diese Weise vermag der Staatsmann oft Dinge möglich zu machen, die den Meisten unmöglich erscheinen; weshalb auch das Alterthum Manchem göttliche Kräfte beilegte. Die Neuern haben oft, bald im Ernst, bald im Spott behauptet, daß der Staatsmann nur ein Plusmacher seyn müsse, und dagegen möchte bei richtiger Deutung, wohl auch nichts zu erinnern seyn. Freilich besteht aber das Plusmachen nicht in einem verkehrten Gelderpressen; sondern in der Kunst, zu bewirken, daß sich die Summe aller Gedanken, Empfindungen und geistigen Bestrebungen nicht minder vermehre, als die Masse der physischen Erzeugnisse. Wer kann verkennen, daß der Geist der neuesten Gesetzgebung bestimmt dahin zweckt, die Fesseln aller geistigen und physischen Thätigkeit zu lösen?

Das allgemeinere höhere Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten ist reiner Gewinn, und wer sich die Abgaben als Verlust berechnet, wird (wenn unerwartete Ereignisse den Gang der inneren Entwickelung nicht stöhren) künftig finden, daß die Möglichkeit einzunehmen im Allgemeinen durch die neuen Gesetze mehr erhöht, als die Ausgabe durch die neue Besteuerung beschränkt ist. Diejenigen aber, welche überhaupt auf jede Erhöhung der Abgaben in so böser Zeit schelten, welche vielmehr auf eine Ermäßigung der ältern dringen, vergessen gänzlich, daß es außer der Macht der jetzigen Administration liegt, die eingegangenen Verpflichtungen zu ermäßigen, daß sie mithin das Unmögliche von dem Staatsmann verlangen.

. U.

# Publikandum.

Beauftragt mit der Ausführung des Edicts vom 27. October über die Finanzen des Staats, macht die Abtheilung im Finanz-Ministerio für die Staatscassen und die Geldinstitute des Staats, mit Bezug auf den 3ten und 4ten Artikel den Staatsgläubigern bekannt:

§. 1. Zu den Staatspapieren über die auswärtigen Darlehne, wie solche im 3ten Artikel genannt sind, bei denen sich bereits Zinscoupons befinden, bedarf es der Abschreibung der Zinsen und der Ausfertigung neuer Zinsscheine nicht. Vielmehr werden die Zinsen gegen Ablieferung der schon vorhandenen Coupons, und zwar

a. der Coupons bis zum Januar 1809 am 1. Juli 1811,

b. der Coupons vom Juli 1809 bis Januar 1811 am 2. Januar 1812

baar bezahlt, auch werden diese Coupons dem Artikel 3 gemäß in Zahlung angenommen.

§. 2. Die Inhaber der Staatspapiere über inländische Darlehne, namentlich:

1) der Seehandlungs-Obligationen,
2) der Seehandlungs-Actien,
3) der Tabacks-Actien,
4) der Scheidemünz-Obligationen,
5) der General-Salzcassen-Obligationen,
6) der Obligationen aus der Labesschen Anleihe,
7) der Bank-Obligationen,
8) der Brennholz-Obligationen,
9) der Nutzholz-Obligationen,
10) der Bergwerks-Obligationen,

reichen ihre Schuldverschreibungen, und zwar zu 1. bis 6. bei der Section für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen, zu 7. bei demjenigen Comptoir der Hauptbank, bei welchem das Capital belegt worden ist, zu 8. bei dem Brennholz-Comtoir, zu 9. bei dem Nutzholz-Handlungs-Comptoir und zu 10. bei der General-Bergbau-Direction zur Abschreibung der darauf rückständigen Zinsen ein. Diese Behörden werden die Termine, in welchen das Geschäft vorgenommen werden soll, durch die öffentlichen Blätter besonders bekannt machen. Wo besondere Zinscoupons ausgefertiget sind, als bei den Seehandlungs- und Tabacks-Actien, und bei den Obligationen über die Labessche Anleihe, werden diese zum Austausch eingereicht.

§. 3. Ueber den Betrag der bis zum 1. Januar 1811 zu berechnenden rückständigen Zinsen, werden zween Zinsscheine nach dem Muster A. jeder über die Hälfte, der eine am 2. Januar 1814, der andere am 1. Juli 1814 zahlbar ausgefertigt.

§. 4. Es hängt von dem Gläubiger, dessen Rückstand über Zweihundert Thaler beträgt ab, sich mehr Zinsscheine, doch nicht unter 50 Rthlr. ausfertigen zu lassen.

§. 5. Die Zinsen werden nach dem Zinsfuß berechnet, den die Schuldverschreibung besagt.

§. 6. Da die Zinscoupons der Tabacks-Actien bis zum 1. October 1812 und der Obligationen aus der Labesschen Anleihe bis zum 1. Januar 1812 ausgefertigt sind, so wird die Zinsen-Differenz zwischen 4 Procent und dem Zinsfuß der ursprünglichen Schuldverschreibung vom 1. Januar 1811 bis zu dem Verfalltage des letzten Zinscoupons, dem Betrage, worüber die neuen im §. 3. bezeichneten Zinsscheine, ausgefertigt werden, hinzugefügt.

§. 7. Auch ohne Production der Schuldverschreibung können die Innhaber der Zinscoupons die Ausfertigung neuer Zinsscheine nachsuchen.

§. 8. Die Münzsorte der Zinsscheine wird auf die Münzsorte des Kapitals, je nachdem solches in Gold, Courant oder Scheidemünze eingezahlt ist, gerichtet. Bei der Scheidemünze versteht es sich von selbst, daß der Reductionswerth angenommen werde.

§. 9. Jedem Inhaber eines bisher im Umlauf gestandenen Staatspapiers wird dem 4ten Artikel des Edicts gemäß, eine neue vom 1. Januar 1811 an, zu 4 Procent zinsbare Schuldverschreibung nach dem Muster B. ausgefertigt. Es werden achthalbjährige Coupons nach dem Muster C. beigefügt.

§. 10. Auch dem Inhaber eines mit Zinscoupons ausgegebenen Staatspapiers, der sich nicht im Besitz der Coupons befindet, kann die Ausfertigung einer neuen Schuldurkunde nicht versagt werden, es versteht sich aber von selbst, daß bei Vertheilung der Zinscoupons zur neuen Schuldverschreibung auf den Mangel der ältern Coupons Rücksicht genommen werden muß. Hat der Inhaber einer Tabacksactie auf den am 1. October 1812 zahlbaren Coupon veräußert, so empfängt er am 1. Januar 1813 einen vierteljährigen Coupon. Eben solchen empfängt der Inhaber des ältern Coupons.

§. 11. Die Bankobligationen werden in neue Documente nicht umgeschrieben. Eben dieses gilt von Banconoten und Bancocassen-Scheinen.

§. 12. Jede Verschreibung wird auf 1000 Rthlr. gerichtet. Da jedoch eine Anzahl der bisherigen Staatspapiere auf einen geringern Betrag ausgestellt ist, so empfängt der Inhaber eines solchen Staatspapiers zwar die Verschreibung auf denselben mindern Belauf seines bisherigen Schuld-

scheins, z. B. der Inhaber einer Seehandlungs-Actie empfängt einen Staatsschuldschein über 500 Rt., es werden aber diese kleinen Schuldscheine als Abschnitte eines größern über 1000 Rthlr., unter einer Nummer ausgefertigt, und nur durch Buchstaben a. b. u. s. w. unterschieden.

§. 13. Die neuen Schuldverschreibungen werden auf jeden Inhaber lautend ausgestellt, und dürfen daher nicht durch schriftliche Cession an einen andern übertragen werden.

§. 14. Die Zinsen werden halbjährig, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, in der Münzsorte des Kapitals, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse zu Berlin, gegen Ablieferung des Coupons, erhoben, und es wird am 1. Juli 1811 mit der Bezahlung der Anfang gemacht.

Die Section für das Staats-Schuldenwesen wird zeitig benachrichtigen, ob sie es zur Bequemlichkeit der Interessenten angemessen gefunden habe, in Breslau und Königsberg Special-Comtoirs zur Auszahlung der Zinsen einzurichten.

§. 15. Wegen Erhebung der laufenden Bankzinsen, bleibt es fürs erste bei der gegenwärtigen Einrichtung.

§. 16. Die alten Obligationen der Kurmärk. Landschaft, in so weit sie jetzt, bei der veränderten Steuerverfassung, auf den Staats-Schuldenfond übergehen, sind unter den vorstehenden Maasregeln nicht begriffen, und es bleibt bei deren Verzinsung zu 5 Procent, so wie die nähere Bestimmung wegen Bezahlung der Rückstände, und der Kasse aus welcher die Zinsen künftig erhoben werden, vorbehalten wird.

§. 17. Die Uebersendung der Zinsscheine und neuen Schuldverschreibungen an die außerhalb Berlin wohnenden Empfänger, geschieht innerhalb der diesseitigen Staaten portofrei.

Berlin den 5ten December 1810.

Abtheilung im Finanz-Ministerio für die Staatscassen und Geldinstitute.
Stägemann. v. Oelßen.

A.

## Muster eines Zins-Scheins.

Nro.

Litt. A. Der Inhaber dieses Scheins empfängt am 2. Januar 1814 aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse (Summe an Gold, Courant oder Scheidemünze) an rückständigen Interessen, von der (Seehandlungs-) Obligation Litt. — Nr. —

Der Schein wird bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern zu $\frac{2}{3}$. des Kaufpreises und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu $\frac{1}{3}$. des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin, den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Nro.

Litt. B. Der Inhaber dieses Scheins empfängt am 1. Julius 1814 aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse (Summe an Gold, Courant oder Scheidemünze) an rückständigen Interessen von der Seehandlungs-Obligation Litt. — Nr. —

Der Schein wird bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern zu $\frac{2}{3}$. des Kaufpreises, und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu $\frac{1}{3}$. des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin, den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

B.

Die Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse ein Kapital von

{ Courant
{ Gold
{ Scheidemünze }

zu fordern und den Werth dafür durch Zurückgabe eines ältern Staatspapiers berichtiget hat.

Die Zinsen werden in derselben Münzsorte vom 1. Januar 1811 an, jährlich zu Vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahrs bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse hierselbst, gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zins-Coupons erhoben.

Die Zins-Coupons sind vorläufig auf 8 halbjährige Termine ausgestellt und dem Schuldschein beigefügt.

Das Kapital wird, gemäß dem Edikt vom 27. Oktober d. J. Art. 4. Litt. C. nach Abtragung der Contribution an Frankreich und nach Berichtigung der rückständigen Zinsen, aus dem jährlich zu bestimmenden Amortisations Fond, mittelst Verloosung zurückgezahlt. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum des Staats.

Bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern wird diese Schuldverschreibung zu $\frac{2}{3}$. des Kaufpreises und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu $\frac{1}{3}$. des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Vorstehende Schuld-Verschreibung wird im Namen Seiner Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn von Höchstdero Staatskanzler bestätiget. Berlin, den 2. Jan. 1811.

C.

Erster Coupon zum Staats-Schuldschein.
Nro. über Rthlr.

Inhaber dieses empfängt vom 1. Juli 1811 an halbjährige Zinsen des oben benannten Staats-Schuldscheins aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse hieselbst (Summe)

Berlin den 2. Januar 1811.

Sektion für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

---

## Bekanntmachung.

In Verfolg des Publikandi vom 5ten d. M. macht die unterzeichnete Sektion im Finanzministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen hierdurch bekannt, daß mit der Berichtigung der bis zum 1sten Januar 1811 rückständigen Zinsen auf

Seehandlungs-Obligationen,
Seehandlungs-Actien,
Tabacks-Actien,
Obligationen der Labesschen Anleihe in Danzig,
General-Salz-Cassen- und
Scheidemünz-Obligationen

durch Zinsscheine, am 2ten Januar 1811 der Anfang gemacht, und bis zur Beendigung dieser Zins-Regulirung, unausgesetzt fortgefahren werden soll. Um das Publikum so schnell als möglich abfertigen zu können, ist für dieses Geschäft eine eigne Casse im linken Seitenflügel des Seehandlungshauses eingerichtet worden, die an jedem Wochentage, von des Morgens um 9 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr geöfnet sein wird, und bei welcher die Besitzer der vorgedachten Obligationen und Actien sich in der nachbenannten Zeit und Reihefolge zur Berichtigung der rückständigen Zinsen zu melden haben, nämlich:

vom 2ten bis 15ten Januar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 1 bis 30,000,
vom 16ten bis ult. Januar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 30,001 bis 50,000,
vom 1sten bis 14ten Februar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 50,001 bis 60,000,
vom 15ten bis ult. Febr. die Inhaber der Seehandlungs Obligationen von Nr. 60,001 bis 70,000,
vom 1sten bis 15ten März die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 70,001 bis 80,000,
vom 16ten bis ult. März die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 80,001 bis zu Ende,
vom 1sten bis 15ten April die Inhaber der Tabacks-Actien,
vom 16. bis ult. April die Inhaber der Seehandlungs-Actien und Obligationen der Labesschen Anleihe,
vom 1sten bis 15ten Mai die Inhaber der General-Salz-Cassen- und Scheidemünz-Obligationen,

wobei zugleich zur Nachricht dient, daß es der Vorzeigung der Tabacks- und Seehandlungs-Actien, so wie auch der Obligationen der Labesschen Anleihe hierbei nicht bedarf, sondern daß es genügt, blos die bis incl. den 1. Januar und in Hinsicht der Tabacks-Actien, die bis incl. den 1. April 1811 fälligen Coupons zur Zinsregulirung zu präsentiren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber der Obligationen und Actien, haben die Wahl, die Präsentation durch einen hiesigen Bevollmächtigten zu bewirken, oder auch selbige an die Staatsschuldentilgungs-Kasse einzusenden, welche sowohl die neuen Documente, als die Zinsscheine, innerhalb Landes, portofrei zurücksenden wird.

Was den Austausch der alten Obligationen und Actien gegen die neuen Schuldverschreibungen betrifft, so soll derselbe ebenfalls successive in der Reihefolge, wie die Zinsberichtigung statt findet, geschehen, und die Section behält sich vor, die Interessenten von Zeit zu Zeit dazu aufzufordern.

Berlin den 20. December 1810.

Section im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen.
Stägemann.

---

## Anzeige.

Sr. Majestät der König haben mittelst Cabinetsordre vom 27. December 1810 allergnädigst geruhet, mich während meiner Abwesenheit vom Regiment, von den Geschäften als Commandeur desselben zu entbinden, und solche dem Major v. Brockhusen in Woldenberg zu übertragen. Ich trete daher gegen das Regiment Königin Dragoner blos in die Verhältnisse als Brigadier zurück; ersuche deshalb alle hohe und niedere Behörden und einzelne Personen, sich von jetzt an in Regiments-Geschäften, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an den Major v. Brockhusen, als interimistischen Commandeur, in Geschäften der Pommerschen Cavallerie-Brigade sich aber fortdauernd an mich hierher zu wenden. Stargard den 3ten Januar 1811. v. Oppen, Obrist und Brigadier.

---

## Anzeigen.

Daß ich meine bisher unter der Firma von J. J. Wanselow und Comp. geführten Geschäfte von heute unter meinem eigenen Namen fortsetzen werde, mache ich hiedurch bekannt. Stettin den 1sten Jan. 1811.

C. L. Wißmann.

---

Vom 1. Januar dieses Jahres wird die Handlung von Vorast und Noebel von mir allein unter der Firma

von Traugott Noebel, übrigens aber unverändert fortgesetzt. Swienemünde den 1. Januar 1811.

Traugott Noebel.

---

Alle Freunde und Bekannte, welche Bücher von mir geliehen haben, ersuche ich, solche entweder an mich hieher zu senden, oder in Stargard bei dem Herrn von Krell, in Stettin bei dem Hrn. Postsecretair Cnuppius abzugeben. Schöningen bei Stettin den 4ten Januar 1811.

Carl v. Schierstädt.

---

Die Verbindungen, in denen wir mit denen Fabrikanten des allgemein beliebten hiesigen Töpfergefäßes, und mit denen der Inhaber, der weißen Thongruben stehen, setzen uns in den Stand, denen damit Handelnden ganz besondere Vortheile zu gewähren. Wir bitten daher, daß sie uns mit ihren Aufträgen beehren wollen, indem wir sie hiermit der promtesten und billigsten Bedienung versichern.

Knoll & Jencke, in Bunzlau.

---

## Verlobungen.

Die Verlobung meines ältesten Sohnes, Wilhelm Gäde, mit der Demoiselle Tochter des Herrn Prediger Zieroldt in Cladow, habe ich die Ehre hierdurch den beiderseitigen Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Glückwünsche, gehorsamst anzuzeigen. Amt Colbatz den 30. Decbr. 1810.

Der Amtsrath Gäde.

---

Meine Verlobung mit der jüngsten Demoiselle Tochter des Prediger Herrn Curtius zu Pribbernow, habe ich die Ehre unter Verbittung der Gratulation ganz ergebenst bekannt zu machen. Pribbernow den 30. December 1810.

B. Klamann,
Königl. Feldjäger im Corps zu Pferde.

---

## Verbindung.

Unsere am 25. v. M. vollzogene eheliche Verbindung, zeigen wir hiedurch allen unsern Freunden und Verwandten gehorsamst an. Rustow im Schwedischen Pommern, den 2. Januar 1811.

Heinrich v. Eickstedt, aus dem Hause Tantow. — Sophie v. Eickstedt, geb. v. Bärenfels-Warnow.

---

## Entbindung.

Theilnehmenden Freunden hiemit die Nachricht von der glücklichen Entbindung meiner guten Frau von einem recht derben Jungen. Stettin den 7ten Januar 1811.

C. A. Runze.

---

## Todesfall.

Das am 4ten d. M. erfolgte Ableben des Königl. Oberförsters Herrn Hanß im 76sten Lebensjahre, melden unter Verbittung der Beileidsbezeugungen,

Die hinterbliebenen Kinder und Schwiegersöhne.

Hohenkrug den 5ten Januar 1811.

---

## Publikanda.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 5ten d. M., wird dem Publikum hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß diejenigen Atteste, welche den Unterthanen, auf das von ihrer Hofwehr oder aus ihren Ställen und Weiden, zu Markt oder nach den Städten zum Verkauf gehende Vieh, Seitens der Obrigkeit des Orts ertheilt werden, von der Stempel-Abgabe befreiet bleiben sollen, indem dergleichen Atteste mehr in Berücksichtigung des allgemeinen Wohls als zum Privatvortheil der Unterthanen gegeben werden, und im ersten Fall die Freiheit dem Art. 10. Num. 3. des neuen Stempel-Edicts vom 20. Novbr. 1810 angemessen ist. Was indessen das aus dem Auslande einkommende Vieh betrifft; so bleibt es dabei: daß die hierauf zu ertheilenden Gesundheits-Atteste nach dem Art. 6. No. 2. a des gedachten Edict stempelpflichtig sind. Stargard den 28. December 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

---

Sämtliche bey der Pommerschen Regierung stehende Bau-Conducteurs und Feldmesser werden aufgefordert, sofort ihren Geburtsort, ihr Alter und jetziges Domicilium fixum anzuzeigen, und in sofern letzteres in der Folge verändert wird, ebenfalls jedesmal davon Anzeige zu machen. Stargard den 16. Decbr. 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

---

## Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht wird, der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht, daß ein aus Woltersdorf gebürtiger Knecht, Namens Gustav Friedrich Neubauer, wegen begangenen Todtschlages der erwachsenen Tochter seiner Brodherrschaft, der Bauerwittwe Müller zu Cammerow, durch die von dem ersten und zweiten Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern, unter dem 7ten May und 1sten October dieses Jahres ergangenen übereinstimmenden, und von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst unter dem 27sten October d. J. bestätigten Erkenntnisse verurtheilt worden,

zum Richtplatze geschleift, mit dem Schwerdte hingerichtet und sodann an der Richtstäte verscharret zu werden,

und das Urtheil am 27sten Decbr. d. J. hier an dem Todtschläger vollzogen worden. Jamickow in Vorpommern den 29sten December 1810.

Adelich von Owstiensches Gericht zu Jamickow und Cummerow. Struve.

---

## Warnungs-Anzeige.

Ein hiesiger Stadtverordneter und Schuhstermeister ist wegen Widersetzlichkeit bei Vollstreckung der Execution und unanständigen Aeusserungen über den Magistrat, nachdem, auch von dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts bestätigten Erkenntniß, zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Treptow an der Tollense den 29. December 1810.

Das Stadtgericht.

---

## Subhastation und öffentliche Vorladung.

Auf den Antrag des Eigenthümers soll das hieselbst sub No. 34 belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung, Garten und zwey Hauskämpe verkauft werden, und ist der Licitations-Termin auf den 28sten Januar, Vormittags um Eilf Uhr, angesetzt; weshalb die Besitzer und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert werden, zur bestimmten Zeit und Stunde in der Gerichtsstube zu erscheinen, um ihr Gebot abzugeben, und die Verkaufsbedingungen zu vernehmen; wobey jedoch bemerkt wird, daß der Zuschlag nur nach erfolgter Genehmigung des Eigenthümers geschehen kann. Zugleich werden die unbekannten, im Hypothekenbuch nicht eingetragenen Real-

prätendenten aufgefordert, sich zur Conservation ihrer Gerechtsamen, in dem zuvorgedachten Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen, widrigenfalls sie nach erfolgter Adjudication gegen den neuen Besitzer, so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Zanow den 5ten December 1810.

Stadtgericht hieselbst. Hentsch.

---

## Subhastation und öffentliche Vorladung.

Auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, soll das Wohnhaus nebst Zubehör und Hauswiese, des Bürger und Bäckermeister David Bölow hieselbst, mit der gerichtlichen Taxe von 255 Rthlr., welche dem hieselbst affigirten Subhastationspatente beygefügt ist, in Terminis den 12ten December dieses, den 12ten Januar und den 12ten Februar künftigen Jahres, Vormittags um Zehn Uhr, allhier auf der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige, welche jedoch nach den hieselbst geltenden Statuten, das hiesige Bürgerrecht, zur Erwerbung eines städtischen Grundstücks gewonnen haben müssen, werden dahero hiedurch vorgeladen, sich besonders in dem letzten Termine, als welcher peremtorisch ist, daselbst einzufinden, ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Alle unbekannte, und im Hypothekenbuche nicht eingetragene Realgläubiger aber werden mit der Anweisung dazu vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen unausbleiblich zu melden, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach deren Ablauf ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zanow den 25. October 1810.

Das Stadtgericht.

---

## Verkaufs-Anzeige.

Zu Ueckermünde wird, auf Antrag der Schiffer Torgowschen Erben, das ihnen zugehörige Wohnhaus in der langen Straße No. 54 nebst den beyden dazu gehörigen Wiesenkaveln und deren Garten vor dem Ueckerthor No. 14 am 12ten Februar 1811, Vormittags Zehn Uhr, zu Rathhause daselbst dem Meistbietenden verkauft. Es werden daher Kaufliebhaber dazu hiedurch eingeladen, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Erklärung der Erben, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe von diesen Grundstücken ist dem hieselbst affigirten Subhastationspatent beygefügt. Ueckermünde den 22 October 1810.

Das Stadtgericht.

---

## Verpachtungen.

Da nach dem Beschluße der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Direction zu Stargard, das v. Borckensche Guth Claushagen im Borcken Kreise, zu Marien d. J. mit vollständigem Inventario und Saaten an den Meistbietenden verpachtet werden soll; so hat der damit beauftragte Sequestrations-Commissarius hierzu einen Termin auf Donnerstags den 31. Januar Vormittags, im herrschaftlichen Hause zu Claushagen angesetzt und ladet dazu die Bietungslustigen mit der Nachricht ein, daß der Pachtanschlag und die Bedingungen vorher bey dem Commissario zu Premslaff bey Labes und zu Claushagen nachgesehen werden können. Premslaff den 1sten Januar 1811.

Hagen, Landschaftsrath.

---

Das im Dramburgischen Kreise der Neumark belegene Vorwerk Groß-Schöneberg, soll von Marien künftigen Jahres an, auf drey Jahr verpachtet werden. Hiezu ist ein Licitations-Termin auf den 4ten Februar 1811 angesetzet worden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem angesetzten Termin, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Groß-Schöneberg ohnweit Falckenburg, vor dem unterzeichneten Ritterschaftsrath einzufinden und ihr Gebot ad protocollum zu geben, und hat demnächst der Meistbietende, der die besten Bedingungen eingehet, auch die Caution in Termino zu bestellen vermag, zu gewärtigen, daß ihm dieses Vorwerk, nach eingeholter Approbation, in Pacht überlassen werden wird. Neulowitz den 28sten December 18.0

v. Mißbach.

---

## Zweihundert Thaler Courant Belohnung.

In der Nacht vom 3ten bis 4ten d. M., sind dem hiesigen Rathmann Hrn. Sydow, mittelst Einbruch, folgende Gelder und Sachen entwandt:

1) Ein leinener Beutel mit 600 Rthlr. guter Münze, wahrscheinlich signirt C. H. K., bestimmt aber — Amt Colbatz.
2) Ein dito mit 400 Rthlr. guter Münze, wahrscheinlich signirt G. H. M., bestimmt — Amt Pyritz.
3) Ein dito ohne Zeichen à $\frac{2}{3}$ 125 Rthlr.
4) Ein großer 4eckigter Beutel verschiedene Sorten Courant, 800 Rthlr. in Tuten, worunter unter andern 1 Tute à 50 Rthlr. $\frac{1}{2}$, mit Rollin gezeichnet.
5) Ein Beutel ohne Zeichen, worin 100 Stück doppelte Friedrichsd'or in einer Rolle, von des Hrn. Sydow Hand aufgeschrieben, 1000 Rthlr.
6) 20 Rollen Ducaten, in jeder 100 Stück, 6000 Rthlr.
7) Eine alte zweigehäusigte englische silberne Taschenuhr, mit weiß emaillirten Zifferblatt, schwarzen Zeigern, ohne Band und Kette, mit Römischen Ziffern.
8) Eine eingehäusigte platte silberne Taschenuhr, mit weiß emaillirten Zifferblatt, deutschen Ziffern, gelben Zeigern, einem couleurt gewürkt seidenen Bande und einem ungestochenen goldenen Pettschaft.
9) Eine schildkrötene Schnupftabacksdose mit silbernen Deckel.

Wer von diesem Diebstahl eine Auskunft geben, oder auf irgend eine Art etwas entdecken kann, daß die Thäter zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, erhält, unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von 200 Rthlr. Courant. Gartz den 4ten Januar 1811.

Der Magistrat.

---

## Auctions-Anzeigen in Stettin.

Den 14ten dieses Monats und an den folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr, sollen in der Wohnung des Assessors Reussel am Pladrin No. 125, verschiedene Sachen, als: Taschenuhren, goldene Ringe und Petschafte, einiges Silber, Fayance, Glas, große und kleine Spiegel, Kleidungsstücken, eine ansehnliche Partei feine schlesische und Hausleinewand, wie auch andere Waaren und Rumm, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctioniret werden.

---

## Bücher-Verkauf.

Am 21sten Januar 1811 und an den folgenden Tagen, Nachmittags 2 Uhr, soll eine Sammlung von Büchern aus allen Fächern der Literatur, vorzüglich jedoch belletristischen Inhalts, und wegen der darin befindlichen vielen und neusten Romane, Schauspiele, Gedichte und Reisebeschreibungen für Leihbibliotheken in kleinern Städten brauchbar, im Hause des Herrn Kaufmann Ottofub No. 669 in der großen Domstraße hieselbst, durch

den Criminalrath Zitelmann II., bey welchen das Verzeichniß gratis zu haben ist, gegen baare Bezahlung in Kl. Courant, an den Meistbietenden verkauft werden. Stettin den 22sten Decbr. 1810.

Zu verkaufen in Stettin.
Bey der Justizräthin Adelung stehet ein viersitziger wohlconditionirter Schlitten zu verkaufen.

Trockenes 3füßiges büchen, eichen und fichten Brennholz bis vor die Thür geliefert, bey
seel. G. Kruse Wittwe.

Frische russische gegossene und gezogene Lichte, bey
Strauß & Rhau, Speicherstraße No. 66.

Zu vermiethen in Stettin.
Die 2te und 3te Etage meines Hauses stehen bey mir auf Ostern dieses Jahres zu vermiethen. Stettin den 6ten Januar 1811. J. D. Schimmelmann.

Ein geräumiges Unterhaus von 4 Stuben, Alkoven, Kammern, Küche Keller und Holzstall ist in der Fuhrstraße No. 845 zum 1sten April zu vermiethen; das Nähere ist zu erfragen in der Breitenstraße No. 400.

Es ist in der Kleinen Domstraße No. 690 sogleich ein Logis, bestehend in einer Stube und Kammer zu vermiethen.

Der oberste Boden meines Speichers, 88 Fuß lang und 22 Fuß breit, und eine geräumige Bodenstube in meinem Wohnhause sind sogleich und ein gewölbter Keller zum 1sten Februar zu vermiethen, von
B. W. Oldenburg. Oderstraße No. 6.

Zwey auch 3 Stuben, Entree, Kammer, Küche und Keller werden ledig im Hause No. 651 und können zum 1sten April bezogen werden. M. E. Vogelaer.

In No. 648 in der Fuhrstraße ist die zweite und dritte Etage zu Ostern zu vermiethen.
Starck, Tischlermeister.

Bekanntmachungen.
Ich habe schon früher öffentlich erklärt, daß ich den Weinhandel gänzlich niedergelegt habe, dennoch werde ich noch öfter mit einländischen und ausländischen Briefen beschwert, welche einem solchen Geschäft angehen. Ich wiederhole also hiermit: daß ich keine Briefe und Aufträge, welche dem Weinverkehr angehen, weiter annehmen werde und offerire zugleich meine noch vorräthigen ledigen Weinstückfässer und mein zum Wein- und Kornhandel sehr gelegenes Wohnhaus zum Verkauf aus freier Hand. Zugleich mache ich bekannt, daß die gegenwärtigen Umstände mich veranlassen, bis auf weiteres alle neue Handlungsverbindungen und Geschäfte gänzlich zu entsagen, ich mir bis zu bessern Zeiten jeden Antrag der Art verbitte und mich begnügen werde dasjenige, was ich unter Händen habe, zu beendigen. Stettin den 1sten Jenner 1811.
Brede.

Das Grundstück die Hoffnung, Speicherstraße No. 48, bestehend in einem großen Hof, Wohnhaus, Remise, Garten und 2 Gartenhäuser, soll Theilungshalber aus freier Hand verkauft werden, weshalb sich Liebhaber bey mir melden können. Stettin den 4ten Januar 1810.
Brede.

Der hollsteiner Schiffer Jacobsen ist hier mit einer Ladung feine und mittel fette Butter, Käse, Buchweitzen und feine, mittel und ord. Grütze angekommen, und offerirt solches einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum zu den möglichst niedrigsten Preisen bestens. Die Waaren sind am Bollenthor am Bollwerk im Keller des Hrn Uhrmacher Schmidt abgesetzt. Stettin den 3 Jan. 1811.

Ich fordere einen jeden meiner Schuldner hiermit auf, sich mit meiner Forderung an ihnen, bis zum 1sten Februar d. J. bey mir einzufinden, und ihre Rechnungen mit mir abzumachen, wo ich nachher die Säumigen gerichtlich belangen werde. Stettin den 3ten Jan. 1811.
G. F. Grützmacher.

Trocken büchen und eichen Kloben- und Knüppelholz stehet auf der Dammschen Ablage bey einzelnen Fadens zum billigen Verkauf, und meldet man sich bey dem Königl. Ablagen-Aufseher Herrn Sachse daselbst.

Einen viersitzigen fast ganz neuen leichtgeleisigten halben Wagen mit einem Verdeck und dauerhaft mit Eisen beschlagen, eine Drechselbank mit einem Treterad und dazu gehörigen Instrumenten, um in Holz, Messing und Eisenbein zu arbeiten, eine Distillirblase von 15 Quart groß, eine große Hausthüren-Laterne mit einem eisernen Arm, so wie auch circa 20 Centner gutes Heu, weiset der Kaufmann Strauß in Domm zum Verkauf nach.

Lotterie.
Zur 4ten und letzten Classe der Ausspielung von Amalienburg, welche den 15ten Februar d. J. gezogen wird, sind die Renovations-Loose, wie auch noch ganze halbe und viertel Kaufloose bey mir zu haben: 1 Kaufloos kostet 18 Rthlr 8 Gr. Courant; für eben diesen Preiß habe ich auch noch einige Gesellschaftsloose auf 50 Nummern: die 4te Classe enthält außer den Hauptgewinn noch 37 790 Rthlr baare Geldgewinne, wovon 1 à 10,000 Rthlr., 1 à 5000 Rthlr., 1 à 2500 Rthlr, 3 à 1000 Rthlr., 4 a 500 Rthlr., 7 a 300 Rthlr. 12 a 200 Rthlr., und 21 a 100 Rthlr sind, wenn gleich die Einsätze in klingend Courant seyn müssen, so nehme ich auch Münze und alle Staatspapiere mit der courmäßigen Agio an. J. C. Rolin, in Stettin.

Verlohren.
Ein Reisender hat auf dem Wege von Swinemünde nach Regenwalde eine rothe Brieftasche, in welcher ein Document über 300 Rthlr Courant vom 18ten November 1809 und ein dergleichen über 350 Rthlr Gold vom Jahr 1808 befindlich war, verlohren. Der ehrliche Finder beliebe diese beyden Documente, gegen ein angemessenes Douceur, in Wollin an den Gastwirth Herrn Evert, oder in Greiffenberg an den Gastwirth Herrn Franck, gefälligst abzugeben, weil diese Papiere doch Niemanden weiter, als nur demjenigen, an den sie ausgestellt sind, nutzen können. Greiffenberg den 5ten Januar 1811.
Gerhard.

Am verwichenen Sonnabend des Vormittags, ist auf dem Wege von Stargard bis Stettin, ein grau tuchner noch nicht gewandter Manns-Ueberrock verlohren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, solchen gegen eine angemessene Belohnung an den Frachtfuhrmann Hrn. Hoffmann hieselbst abzugeben. Stargard den 9ten Jan. 1811.